



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2026

BRAKE

09.10.2026

NR. 19

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
♦ SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LANDKREISES WESERMARSCH	75
B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
♦ STADT NORDENHAM	
4. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUSLAGENERSATZ, VERDIENSTAUSFALL, AUFWANDS- ENTSCHÄDIGUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT NORDENHAM	78
C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
-	

Landkreis Wesermarsch

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit §§ 70, 71 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 5. Februar 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 38), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Der Fachdienst Jugend

§ 1 Organisation

- (1) Für den Landkreis Wesermarsch besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Fachdienst Jugend (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Die Aufgaben des Fachdienstes Jugend werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachdienstes Jugend wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 3 SGB VIII), insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt insbesondere über
1. Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wirkt insbesondere mit bei
1. grundsätzlichen oder bedeutenden Angelegenheiten der Jugendhilfe und
 2. der Wahl von Jugendschöffen und Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (Aufstellung der Liste).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe angehört werden (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Fachdienstes Jugend ist er anzuhören (§ 6 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie die in Absatz 5 genannten beratenden Mitglieder an.

Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, dass dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII angehören.

- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird durch den Kreistag eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Landkreises Wesermarsch und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
1. die Leitung des Fachdienstes Jugend,
 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 3. eine Vertretung der evangelischen Kirche, welche vom evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg vorgeschlagen wird,
 4. eine Vertretung der katholischen Kirche, welche vom Offizial der katholischen Kirche in Vechta vorgeschlagen wird,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
 6. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
 7. eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 8. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 9. eine Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,
 10. mindestens eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 1 SGB VIII,
 11. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist,
 12. eine Person mit Erfahrungen in sozialer Arbeit mit weiblichen, männlichen oder transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen,
- (5) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 3 bis 12 werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

- (6) Die Mitglieder mit beratender Stimme sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Wesermarsch haben. Es reicht aus, wenn die von ihnen vertretene Organisation ihren Sitz im Landkreis Wesermarsch hat.
- (7) Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder soll Frauen sein. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII gilt für die beratenden Mitglieder entsprechend.
- (8) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (9) Fraktionen oder Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz nach Absatz 2 Nr. 1 entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4 Verfahren

- (1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

III. Die Verwaltung des Fachdienstes Jugend

§ 5 Aufgaben

- (1) Die laufenden Geschäfte des Fachdienstes Jugend werden gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII im Auftrage der Landrätin oder des Landrats von der Leiterin oder dem Leiter des Fachdienstes Jugend im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Jugend berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Fachdienstes sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich. Der Jugendhilfeausschuss kann die erforderlichen Auskünfte von der Leiterin oder dem Leiter des Fachdienstes Jugend verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch von 2017 außer Kraft.

Brake, den 05.10.2026

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

Stadt Nordenham

4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham beschlossen:

§ 5

Abs. 2 III h) entfällt

Abs. 2 III j) für den Schriftwart 20,- Euro

Abs. 2 III o) für den Pressewart 25,- Euro

Abs. 2 IV ii a) Jugendwarte 41,- Euro

Abs. 2 IV ii b) stellv. Jugendwarte 23,- Euro

§ 5 Abs. 3 (neu)

Für die Teilnahme an durch die Stadt gemäß § 26 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Die Entschädigung wird je angefangener Stunde der tatsächlichen Dienstzeit gewährt.

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Nordenham, den 01.10.2026

Stadt Nordenham

Siemen

Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.